

R 3.16 LStR 2008
Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

Bundesrecht

Zu § 3 Nr. 16 EStG

Titel: Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: LStR 2008

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

R 3.16 LStR 2008 – R 3.16

Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 3 Nr. 16 EStG)

¹Bei der Erstattung von Reisekosten dürfen die einzelnen Aufwendungsarten zusammengefasst werden; in diesem Falle ist die Erstattung steuerfrei, soweit sie die Summe der nach **R 9.5** bis **9.8** zulässigen Einzelerstattungen nicht übersteigt. ²Hierbei können mehrere Reisen zusammengefasst abgerechnet werden. ³Dies gilt sinngemäß für die Erstattung von Umzugskosten und von Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung. ⁴Wegen der Höhe der steuerfrei zu belassenden Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen oder Vergütungen von Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung > **R 9.4** bis **9.9** und **9.11** .